

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 221/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. April 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Entstehung der monatlichen Einzelansprüche aus dem Recht der Klägerin auf Witwenrente der einzelanspruchsvernichtende Einwand ihres Wohnsitzes in Israel entgegensteht.
- 2 Die Klägerin ist die Witwe des 1999 verstorbenen Versicherten H. B. Diesem seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Versicherten erkannte die Beklagte ein Recht auf Altersruhegeld zu und zahlte monatliche Geldbeträge aus diesem Recht.
- 3 Die seit 1980 in Israel lebende Klägerin beantragte im Februar 2001 Hinterbliebenenrente. Die Beklagte erkannte ihr während des Berufungsverfahrens ein Recht auf große Witwenrente zu, lehnte jedoch die Zahlung der sich daraus ergebenden monatlichen Geldbeträge nach Israel ab (Bescheid vom 14. März 2005). Das auf § 88 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gestützte Begehren, ihr von Rentenbeginn an monatliche Geldbeträge nach Israel zu zahlen, ist vor dem Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben, weil der Entstehung der monatlichen Zahlungsansprüche der materiell-rechtliche Einwand des Auslandswohnsitzes entgegenstehe (Urteil vom 6. April 2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- "1. Schließen die Vorschriften über Leistungen an Berechtigte ins Ausland die Gewährung des Besitzschutzes an persönlichen Entgeltpunkten nach § 88 Abs. 2 SGB VI auch dann aus, wenn die Vorschriften keine Regelung enthalten, die geeignet ist, im Falle des Auslandsaufenthaltes der Hinterbliebenen als rechtshindernden Einwand der unmittelbaren Anwendung des § 88 Abs. 2 SGB VI entgegenzuhalten?
2. Hindern die Auslandsrentenzahlungsvorschriften der §§ 110 ff., 272 SGB VI auch dann die Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus besitzgeschützten Entgeltpunkten nach § 88 Abs. 2 SGB VI in das Ausland, wenn der Versicherte, der nur Fremdbeitragszeiten zurückgelegt hat, im Inland ansässig war und aus den Fremdbeitragszeiten tatsächlich eine Rente bezogen hat?"
- 8 Mit diesen Fragen hat die Klägerin zwar abstrakte Rechtsfragen formuliert, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht (§ 162 SGG) beziehen, sie hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 88 Abs 2 SGB VI und zu den §§ 110 ff., 272 SGB VI wäre schon deshalb geboten gewesen, weil bereits geklärt ist, dass die Bestandschutzregel des § 88 Abs 2 SGB VI schon wegen seiner systematischen Stellung im Dritten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des SGB VI ("Rentenhöhe und Rentenanpassung") nur im Rahmen der Feststellung des Geldwerts des Rechts auf Witwenrente anzuwenden ist (stellvertr BSG, Urteil vom 29. Juli 2004 - B 4 RA 45/03 R, SozR 4-2600 § 307b Nr 4 RdNr 22). Außerdem ist geklärt, dass der im Fünften Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VI ("Leistungen an Berechtigte im Ausland") geregelte einzelspruchsvernichtende Einwand des Auslandswohnsitzes nur durch den Gegeneinwand (hinreichender) Bundesgebiets-Beitragszeiten ausgeräumt werden kann (hierzu stellvertr BSG, Urteil vom 29. August 1996 - 4 RA 85/95, BSGE 79, 113, 115 ff = SozR 3-5070 § 18 Nr 2 S 4 ff; BSG, Urteil vom 10. April 2003 - B 4 RA 43/02 R, SozR 4-6961 Nr 8 RdNr 10 ff; BSG, Urteil vom 14. Mai 2003 - B 4 RA 6/03 R).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

